

Satzung über die Durchführung von repräsentativen Erhebungen zur Wohnraumversorgung in der Landeshauptstadt Hannover vom 25. Oktober 2001, geändert durch Ratsbeschluss vom

§ 1

Die Landeshauptstadt Hannover führt auf der Grundlage der §§ 2,3 und 9 des Nds. Statistikgesetzes und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit Erhebungen bei den Eigentümern und Mietern der Wohngebäude und Wohnungen als Kommunalstatistik im Gebiet der Stadt Hannover durch.

§ 2

Erhebungseinheit sind die Eigentümer oder Verwalter, Mieter und Bewohner von Gebäude und Wohnungen.

§ 3

Als Erhebungsmerkmale werden erhoben:

1. bei den Eigentümern oder Verwaltern der Gebäude und Wohnungen (Vermieterbefragung)
 - Art des Gebäudes
 - Baujahr des Gebäudes
 - Zahl der Wohnungen im Gebäude
 - Größe der Wohnungen
 - Derzeitige Nutzung der Wohnungen
 - Grund des Leerstandes
 - Dauer des Leerstandes
2. bei den Bewohnern der Gebäude und Wohnungen (Bewohnerbefragung)
 - Wohnungsstatus (Mieter, Eigentümer, Untermieter oder Familien-/Haushaltsangehöriger)
 - Größe der Wohnung
 - Zahl der derzeit bewohnten und gegebenenfalls nicht bewohnten (leerstehenden) Wohnungen im Gebäude
 - Bei Mietern als Hilfsmerkmal für die Erhebung bei den Eigentümern oder Verwaltern:
 - Name und Anschrift des Eigentümers oder Verwalter der Wohnung

§ 4

Hilfsmerkmale bei der Vermieterbefragung sind: Name und Anschrift des Eigentümers oder Vermieters.

Hilfsmerkmal bei der Bewohnerbefragung ist: Anschrift: Straße und Hausnummer des bewohnten Gebäudes. Das Hilfsmerkmal der Bewohnerbefragung darf zur Signierung der Baublockseite verwendet werden.

§ 5

Die Mieterbefragung wird durch Erhebungsbeauftragte in Form einer mündlichen persönlichen Befragung durchgeführt. Die Vermieterbefragung erfolgt in Form einer schriftlichen Befragung mit standardisiertem Fragebogen.

§ 6

- (1.) *Die zu befragenden Bewohner von Wohnungen werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus allen bewohnten Gebäuden in Hannover (Adressen, an denen Personen mit einer Wohnung gemeldet sind) bestimmt.*
- (2.) *Die zu befragenden Eigentümer oder Verwalter werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch bestimmt.*

§ 7

Die Beteiligung der ausgewählten Personen an der Befragung ist freiwillig.

§ 8

Für die Durchführung der Befragung übermittelt

- 1. die Meldebehörde der Landeshauptstadt Hannover auf Anforderung alle in Hannover bewohnten Gebäude (Anschriften: Straße und Hausnummer) und die Gesamtzahl der an jeder Anschrift gemeldeten Personen;*
- 2. die für das amtliche Vermessungswesen bei der Landeshauptstadt zuständige Stelle die Eigentumsangaben aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (Straße und Hausnummer des Flurstücks; Eigentümer oder Verwalter: Name, Anschrift, Nutzungsart des Flurstücks.*

§ 9

Die Befragungen werden in einem regelmäßigen Abstand durchgeführt, beginnend im Jahr 2006.

§ 10

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.